

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Wittbrietzener Feldflur“**

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Vom 15.01.2016

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet der „Wittbrietzener Feldflur“ in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Rechtsgrundlage dafür ist § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) in Verbindung mit §§ 22 Absatz 1 und 2 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuellen Fassung, § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43]) sowie § 1 Nr. 1 der Achten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten vom 18. April 2012 (GVBl. II/12, [Nr. 26]).

Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt	Gemarkung	Flur
Beelitz	Beelitz	13, 14;
Beelitz	Schönefeld	2, 3;
Beelitz	Elsholz	1, 2;
Beelitz	Rieben	5 bis 7;
Beelitz	Wittbrietzen	3 bis 10;
Treuenbrietzen	Lühsdorf	1 bis 6.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird

im Zeitraum vom **21. März 2016**
bis einschließlich **22. April 2016**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Papendorfer Weg 1 (Backsteingebäude), 14806 Bad Belzig
- Stadt Beelitz, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz (im Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209)
- Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen (im Bereich der Bauverwaltung, auf dem Flur)

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet

sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die Veränderungssperre gilt im gegebenen Fall unter Bezug auf § 9 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes auch für die rechtmäßige Ausübung der Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Wittbrietzener Feldflur“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.potsdam-mittelmark.de unter Bürgerservice → Fachdienste → Naturschutz → Öffentliches Auslegungsverfahren